



15. Änderungssatzung vom 09.12.2025

zur Gebührensatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) – AöR der Stadt Wetter (Ruhr) – vom 28.12.2010 zur Klärschlammbelebungssatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) – AöR der Stadt Wetter (Ruhr) – vom 28.12.2020

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), in der jeweils geltenden Fassung,
- in Verbindung mit der vom Verwaltungsrat Stadtbetrieb am 28.12.2010 beschlossenen Klärschlammbelebungssatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende 15. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2, Gebührenmaßstab und Gebührensatz, Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. Klärschlamm- und Schmutzwasserausfuhr

Für die Ausfuhr des Klärschlamms / Schmutzwassers wird eine Gebühr nach der Menge des zu entsorgenden Klärschlamms / Schmutzwassers berechnet.

Berechnungseinheit ist der m³ Klärschlamm / Schmutzwasser.

Die Gebühr beträgt **57,00 €** je m³ Klärschlamm / Schmutzwasser.

Artikel 2

§ 2, Gebührenmaßstab und Gebührensatz, Nr. 2, Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt

bei Kleinkläranlagen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, **1,21 €** je m³ Frischwasser;

bei Anlagen, die den anerkannten Regeln der Technik nicht entsprechen, **2,59 €** je m³ Frischwasser

und bei abflusslosen Gruben **3,33 €** je m³ Frischwasser.

Artikel 3

§ 5, Inkrafttreten wird wie folgt ergänzt:

Die 15. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 09.12.2025 beschlossene

15. Änderungssatzung vom 09.12.2025 zur Gebührensatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) – AöR der Stadt Wetter (Ruhr) – vom 28.12.2010 zur Klärschlammbelebungssatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) – AöR der Stadt Wetter (Ruhr) – vom 28.12.2020

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der z. Zt. gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) hat den Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), den 09.12.2025

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates Stadtbetrieb

gez.

Hans-Günter Draht

Diese öffentliche Bekanntmachung ist unter www.stadt-wetter.de veröffentlicht.